

1. Die alliierten Anweisungen zur Entnazifizierung: Entnazifizierung unter dem 5^e Bureau der 1^{ère} Armée Française

1.1. Die Entnazifizierungsdirektiven in der SHAEF-Phase (Sommer 1945)

Die konkreten Planungen für die französische Besatzungspolitik in Deutschland konnten erst wenige Monate vor Kriegsende beginnen. Dieses Planungsdefizit führte dazu, daß sich die französischen Truppen bis Herbst 1945 auf angloamerikanische Vorschriften stützen mußten¹. Das *Handbook for Military Government in Germany. Prior to defeat or surrender* des alliierten Oberkommandos SHAEF in seiner Fassung vom Dezember 1944 bildete die Grundlage für die Entnazifizierungsmaßnahmen in der ersten Phase der Besatzungspolitik². Seine Bestimmungen über die automatische Entlassung bestimmter Kategorien stark belasteter Nationalsozialisten wurden im Herbst 1945 mit den Baden-Badener Entnazifizierungsdirektiven übernommen.

Das AMFA gab eine auszugsweise Übersetzung des SHAEF-Handbooks heraus. Dieses *Mémento pour les Officiers des Détachements de Gouvernement Militaire* vom März 1945 fand aber keine praktische Anwendung in der Besatzungszone. Es sollte lediglich den der englischen Sprache unkundigen Offizieren der französischen Besatzungstruppen und -verwaltung als Informationsbroschüre über die grundlegenden Vorschriften des SHAEF-Handbooks dienen:

*Ce memento est conçu sous forme de guide pratique destiné à rappeler les tâches essentielles exposées dans le Handbook for Military Government in Germany. Il contient en résumé des indications de ce Manuel relatives aux "Directives" (Policy) ou aux "Mesures à prendre" à l'exclusion de la partie générale (Part. I), des parties descriptives de la Partie III et des appendices. Les références aux chapitres et aux paragraphes permettront de se reporter facilement au texte complet du "Handbook"*³.

Die Entnazifizierung (*Eradiction of Nazism*) wurde im SHAEF-Handbook im 2. Kapitel des Teils III behandelt: Um das alliierte Kriegsziel der "Ausrottung" des Nationalsozialismus und Militarismus in Deutschland zu erreichen, sollten folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

– Auflösung und Zerstörung aller NS-Organisationen;

¹ Zur Vorgeschichte der französischen Besatzungspolitik: Henke, Aspekte; Ruge-Schatz, S. 33ff.; Wolfrum, Französische Besatzungspolitik, S. 29ff.

² Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Forces (SHAEF): "Handbook for Military Government in Germany. Prior to defeat or surrender" (Fassung vom Dezember 1944); IFZ: DK 090.009. Zum SHAEF-Handbook: Latour, Conrad F. und Thilo Vogelsang: Okkupation und Wiederaufbau. Die Tätigkeit der Militärregierung in der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands 1944–1947. Stuttgart 1973, S. 28ff.; Niethammer, S. 31ff.

³ AMFA: "Memento pour les Officiers des Détachements de Gouvernement Militaire", März 1945; AO-FAA DGAP c.1904 p.308; siehe auch: Henke, Aspekte, S. 179; falsche Einschätzung bei Grohnert, S. 13. Die MMAA gab auch eine Übersetzung der Anweisungen für die Unterrichts- und Religionsoffiziere heraus: MMAA: "Traduction Officielle du Manuel Technique pour l'Instruction et les Affaires Religieuses", Juli 1945; AOFAA DGAP c.1675 p.73.

- Entwaffnung und Demobilisierung der Wehrmacht und aller paramilitärischen Organisationen;
- Säuberung, Reorganisation und Kontrolle der Polizei;
- Auflösung und Entmilitarisierung der Kriegswirtschaft und Rüstungsproduktion;
- Entfernung aller NS-Aktivisten und Militaristen aus dem öffentlichen Dienst und anderen einflußreichen Stellen⁴.

Die Entlassung belasteter Nationalsozialisten sollte auf jeden Fall – ungeachtet aller bestehender Sachzwänge – durchgeführt werden: ... *active Nazis or ardent Nazi sympathizers will, in no circumstances, be retained in office for purposes of administrative convenience or expediency*⁵. Die im Anhang des SHAEF-Handbooks befindlichen Listen dienten den Offizieren als Hilfe zur Durchführung der Säuberungsmaßnahmen. Aufgezählt wurden: a) NS-Organisationen, die aufzulösen waren, b) Öffentliche Ämter, deren Inhaber zu entlassen waren, c) Personenkategorien von NSDAP-Beamten, Offizieren in NS-Organisationen, Polizei und hohen Verwaltungsbeamten, die zu internieren waren, d) Personenkategorien von Nationalsozialisten, die sich für den öffentlichen Dienst untragbar gemacht hatten, und e) führende Verwaltungsposten in der Privatwirtschaft, deren Inhaber zu entlassen waren⁶. Während NS-Aktivisten und Offiziere der paramilitärischen Organisationen zu internieren waren⁷, sollten folgende andere Personenkategorien entlassen werden:

⁴ Der letzte Punkt betraf die personellen Säuberungsmaßnahmen: *The dismissal of all active Nazis and ardent sympathizers of the Party and of all militarists and leading military figures from Government offices and from other positions of influence and trust*; SHAEF-Handbook Part III Chapter II.

⁵ Ebd. Section I: 275 u. 276.

⁶ Ebd. Section V.

⁷ Siehe das Kapitel F.

Tabelle 4:

SHAEF-Handbook: Automatische Entlassungen (Auszüge):

Kategorie	Rang, bzw. Posteninhaber (einschließlich und höher)
Gestapo und SD NSDAP	alle Mitglieder Mitglieder vor 1933; Parteibeamte: Kreishauptstellenleiter, alle Bereichsleiter und Parteibeamte in den angeschlossenen Verbänden
NS-Gliederungen:	
– Waffen-SS und Allgemeine SS	Mitglieder vor 1933; Unterscharführer
– SA	Mitglieder vor 1933; Scharführer
– HJ	Bannführer ⁸
– NSKK und NSFK	<i>holders of commissioned rank</i>
RAD	Arbeitsführer
Polizei	Oberstleutnant
Beamte	zivile und militärische Behördenleiter in den besetzten Gebieten, höhere Beamte von der Reichs- bis zur Kreisebene, Regierungspräsidenten, Landräte und Oberbürgermeister (in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern)
Wirtschaft	Präsidenten und führende Mitarbeiter der Reichswirtschaftskammer, der Reichs- und Wirtschaftsgruppen und alle Wehrwirtschaftsführer ⁹

Am 10. Mai 1945 bestätigte die Abteilung G 5 der 6. Armeegruppe, daß die Bestimmungen des SHAEF-Handbooks auch über die Kapitulation hinaus Geltung besäßen¹⁰. Einen Monat später, im Juni 1945, überreichte sie der 1^{ère} Armée Française neue Richtlinien zur Entnazifizierung, die bereits am 24. März vom SHAEF verabschiedet worden waren¹¹. Die SHAEF-Direktive: *Removal from Office of Nazis and German Militarists* umfaßte eine umfangreiche Liste von Personenkategorien, die automatisch zu entlassen waren (*Mandatory Removal Categories* mit 182 Punkten) und eine Liste derer, bei denen eine Entlassung in Erwägung gezogen werden sollte (*Discretionary Removal Categories*)¹². Die erste Liste war eine Wiederholung der Bestimmungen des SHAEF-Handbooks; einige wenige Punkte hatten sich geändert:

⁸ Dem SHAEF-Handbook war bei den Rängen der HJ eine Verwechslung unterlaufen: Während bei Internierungen die Grenze beim Stammführer (Major) lag, sollten alle Personen ab dem Bannführer (Oberst) automatisch entlassen werden.

⁹ Ebd. Section V Table D (eine Rangtabelle befindet sich im Anhang des Buches).

¹⁰ 6th Army Group G 5: General Devers an First French Army, 10.5.1945; AOFAA SEAAA 2 c.2669 p.4.

¹¹ 6th Army Group Headquarter APO 23: AG 014.13/3 E-O: Major General David G. Barr an de Latre de Tassigny, 12.6.1945; AOFAA SEAAA 2 c.2669 p.4.

¹² SHAEF AG 014.1.-1 (Germany) GE-AGM: "Removal from Office of Nazis and German Militarists", 24.3.1945. Die Direktive war erst am 24. April 1945 an die 6. Armeegruppe geschickt worden; AOFAA SEAAA 2 c.2669 p.4.

- es wurde jetzt zwischen den Angehörigen der Waffen-SS und der Allgemeinen SS unterschieden; bei letzterer waren alle Unteroffiziere und Offiziere sofort zu entlassen;
- für die HJ galt als neue Grenze der Rang eines Stammführers und bei der NSKK und NSFK der eines Truppführers¹³.

1.2. Das 5^e Bureau der 1^{ère} Armée Française

Die französischen Kampfverbände der 1^{ère} Armée Française unter General de Lattre de Tassigny unterstanden dem Oberbefehl der 6. amerikanischen Armeegruppe. Für die Verwaltung der besetzten Gebiete war das 5^e Bureau zuständig. Sein Leiter war Lieutenant-Colonel Jean Robert Thomazo¹⁴. Auf einem AMFA-Lehrgang in Paris erläuterte er seinen Zuständigkeitsbereich: Seine Offiziere dienten dem Général Commandant de l'Armée als technische Berater in allen Fragen der Besatzungsverwaltung, leiteten und koordinierten die Arbeit der einzelnen Détachements der Militärregierung und hielten die Verbindung zu den anderen Armeegruppen aufrecht¹⁵. Am 1. April 1945 gratulierte der Leiter der Abteilung G 5 der 6. Armeegruppe, Colonel Henry Parkmann, der Section Allemagne des 5^e Bureau zum erfolgreichen Arbeitsbeginn: Die französische Armee hatte die ersten deutschen Gebiete in Besitz genommen¹⁶.

1.3. Die französische Besetzung der Südpfalz

In der Zeit vom 30. März bis 1. April 1945 rückten französische Truppenverbände in die vier südpfälzischen Landkreise Speyer, Germersheim, Landau und Bergzabern ein¹⁷. Ihr erstes Interesse galt der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung und der Sicherstellung der Versorgung von Bevölkerung und Besatzungstruppen. Die ange-troffenen Bürgermeister waren zum Teil bereits durch amerikanische Sicherheitsoffiziere ausgewechselt, zum Teil auch im Amt bestätigt worden. Oft war der eigentliche

¹³ Ebd.

¹⁴ 1^{ère} Armée Franç./5^e Bureau: Note de service, 25.2.1945; AOFAA SEAAA 2 c.2669 p.4.

¹⁵ Diese "détachements d'administration" unterteilten sich je nach Bedeutung ihres Zuständigkeitsbereiches in fünf Typen: E für die Länder-, F und G für die Regierungsbezirksebene und H und I für die Stadt- und Landkreise; AMFA: "Le Gouvernement Militaire de l'Allemagne à l'échelon Armée", Vortrag von Thomazo; AOFAA DGAP c.1616 p.80 d.125.

¹⁶ 6. Armeegruppe G 5 APO 23; Parkmann an Thomazo, 1.4.1945. Das 5^e Bureau gab am 22. April 1945 die *Instructions aux officiers du Gouvernement Militaire sur les questions d'Administration Générale* heraus und sorgte für die Veröffentlichung der alliierten Bekanntmachungen und Gesetze; AOFAA SEAAA 2 c.2669 p.4 und DGAP c.232 p.44 d.80. Am 29. April 1945 hatte die französische Armee ganz Baden unter ihrer Kontrolle. General de Lattre de Tassigny richtete sein Hauptquartier in Lindau ein; Grohnert, S. 15ff.; Wolfrum, Französische Besatzungspolitik, S. 33f. Beschreibungen der ersten Phase der Besatzungszeit finden sich in: Der deutsche Südwesten zur Stunde Null. Zusammenbruch und Neuanfang im Jahr 1945 in Dokumenten und Bildern/bearb. von Hansmartin Schwarzmaier. Karlsruhe 1975; Thies, Jochen und Kurt von Daak: Südwestdeutschland. Stunde Null. Die Geschichte der französischen Besatzungszone 1945 bis 1948. Ein Text/Bild-Band. Düsseldorf 1979.

¹⁷ Zu den Kampfhandlungen: CSTO: "Ce que tout soldat doit savoir sur l'Allemagne", o.O.u.J. (1947), S. 21ff.; AOFAA DGAP c.1906 p.316.

Amts inhaber geflohen oder befand sich bei der Wehrmacht. Da fast alle Polizeibeamten mit den deutschen Truppen geflohen waren, mußte die Militärregierung Hilfskräfte ernennen. In ihren Berichten vom ersten Besetzungstag meldete die Mehrheit der Offiziere, daß ihnen nur sehr wenige örtliche Antifaschisten genannt worden seien¹⁸. Zum Leiter der Militärregierung für den "District Palatinat" wurde General Bouley ernannt, der spätere Délégué Supérieur von Hessen-Pfalz; Chef des 5^e Bureau wurde Lieutenant-Colonel Thiallet¹⁹.

Die Militärregierung des Kreises Landau erließ am 24. Mai 1945 eine erste Entnazifizierungsanweisung. Es handelte sich dabei um eine Abschrift der *Anweisung Nr. 3* der US-Militärregierung, die speziell für die Entnazifizierung der Finanzunternehmen entworfen worden war, aber auch in anderen Verwaltungsbereichen angewandt wurde²⁰. Die Bestimmungen der Anweisung Nr. 3 unterschieden sich in einigen Punkten vom SHAEF-Handbook: Angehörige der Allgemeinen SS wurden von der Waffen-SS unterschieden, und bei der SA galt als neue Grenze der Rang des Unterscharführers, bei der HJ der des Stammführers.

Tabelle 5:

Automatische Entlassungsliste Kreis Landau, 24. Mai 1945 (Anweisung Nr. 3):

Kategorie	Rang, bzw. Posteninhaber (einschließlich und höher)
Gestapo und SD NSDAP	alle Mitglieder Mitglieder vor dem 1. April 1933; Parteibeamte (auch der angeschlossenen Verbänden und betreuten Organisationen)
NS-Gliederungen:	
– Allgemeine SS	Mitglieder vor dem 1. April 1933; Offiziere und Unteroffiziere
– Waffen-SS	Unterscharführer
– SA	Mitglieder vor dem 1. April 1933; Unterscharführer
– HJ und BDM	Stammführer bzw. Mädelringführerin
– NSKK und NSFK	Mitglieder vor dem 1. April 1933; alle Offiziere
RAD	Arbeitsführer

¹⁸ Eine Anzahl dieser *Premier Rapport – à fournir le jour de l'entrée* befindet sich in: AOF AA SEAAA 2 c.2669 p.4. In diesen Berichten, die jeweils vom 5e Bureau des Truppenverbandes anzufertigen waren, wurden Fragen nach der Verwaltung (Bürgermeister, Polizei, Antifaschisten), Bevölkerung, Zerstörungen, Ernährungslage, Gesundheit, Wirtschaftsbetriebe und Finanzen gestellt. Als Beispiel der Bericht über Germersheim: 1ère Armée Franç./2e Div. Marocaine (D.I.M.)/5e Bureau: Premier Rapport, 31.3.1945.

¹⁹ 1ère Armée Franç./GM du district du Palatinat/EM/5e Bureau: Note de service, 19.5.1945; AOF AA SEAAA 2 c.2669 p.4.

²⁰ MGAB-1 (3): Military Government. Finance Section: *Instructions to financial institutions, No 3 and Government Financial Agencies* (Personnel) (fünf Seiten); Kreis Landau: Militärregierung an die Bürgermeister, 24.5.1945; LA SP V 52/219. Im Regierungsbezirk Koblenz galt dieselbe Anweisung unter der amerikanischen Besatzung: Regierungspräsident Boden an alle Regierungs- und Forstkassen des Bezirks, 16.6.1945; LHA KO 441/45570.